

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2019

Nr. 2019/1656

Anpassung von Steuerverordnungen an ein neues Informatiksystem

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Das Steueramt des Kantons Solothurn wird per 1. Januar 2020 im Rahmen des Informatikprojekts SOTAXX eine neue Steuerlösung (NEST) einführen. Durch die Beschaffung und Implementierung einer neuen Steuerlösung kann die bestehende, mit heute überholter Technologie betriebene Lösung INES abgelöst und die aktuell verhältnismässig hohen Wartungskosten reduziert werden. Mit NEST kann das kantonale Steueramt seinen Auftrag, Steuern veranlagend und beziehend, künftig weiterhin erfüllen.

Bei NEST (NEue Steuerlösung) der Firma KMS AG handelt es sich um ein evaluiertes Standardprodukt, das bereits in 12 kantonalen Steuerverwaltungen und in über 400 Städten und Gemeinden im produktiven Einsatz steht. Die Einführung dieses neuen Systems zieht veränderte technische Rahmenbedingungen nach sich. Die neuen oder künftig nicht mehr möglichen technischen Funktionen machen Anpassungen an einzelnen Verordnungsbestimmungen notwendig. Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; BGS 614.11) muss hingegen nicht angepasst werden.

Weiter ist zu erwähnen, dass diese Verordnungsrevision auch dafür genutzt wird, die Steuerverordnung Nr. 7 betreffend Auskünfte aus Steuerakten (StVO Nr. 7; BGS 614.159.07) redaktionell an die geänderte Zuständigkeit im Bereich der Ausrichtung und Rückerstattung von Ergänzungsleistungen an einkommensschwache Familien anzupassen. Schliesslich wird in der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern (StVO Nr. 10; BGS 614.159.10) die Verrechnung von Steuerguthaben mit Steuerforderungen zwecks besserer Übersichtlichkeit klar festgehalten.

1.2 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderungen sind auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme von NEST am 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986; BGS 614.12

§ 4

Bislang wurden die Steuersätze bei der direkten Staatssteuer für natürliche Personen auf sechs Dezimalstellen festgelegt. Neuer Standard mit NEST sind sieben Dezimalstellen, weshalb der Verordnungstext zu präzisieren ist. Ferner ist die Marginalie anzupassen, da § 81 StG mittlerwei-

le aufgehoben wurde, jedoch einige einschlägigen Gesetzesbestimmungen neu hinzugekommen sind. Schliesslich ist die Marginalie um die relevanten Bestimmungen bei der direkten Staatssteuer der juristischen Personen zu ergänzen, weil eine solche Grundlage bislang fehlte.

§ 32 Abs. 2

Mit NEST kann der Anteil der Kirchgemeinden an der Grundstückgewinnsteuer nur noch derjenigen Kirchgemeinde zugeteilt werden, auf deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt. Es erfolgt somit bei der Kirchgemeinde nunmehr die gleiche Zuteilung wie bei der Einwohnergemeinde. Die bisherige Regelung für die Kirchgemeinde, wonach der Anteil an der Grundstückgewinnsteuer derjenigen Kirchgemeinde zugeteilt wurde, der die steuerpflichtige Person nach § 249 StG angehörte, ist demzufolge obsolet.

§ 46 Abs. 1 und Abs. 3

Unter NEST ist es möglich, bei mehreren Abschlüssen von juristischen Personen im selben Kalenderjahr mehrere Veranlagungen zu erstellen. Entsprechend müssen in dieser Situation nicht mehr wie bis anhin die Ergebnisse der Jahresabschlüsse zusammengerechnet und gemeinsam veranlagt werden. § 46 Abs. 1 und § 46 Abs. 3 VV StG können demzufolge ersatzlos aufgehoben werden.

§ 52 Abs. 2

Mit NEST wird es technisch nicht mehr möglich sein, dass die Bewilligung eines kostenpflichtigen Fristerstreckungsgesuchs für die Abgabe der Steuererklärung dem Vertreter eines Steuerpflichtigen als Gesuchsteller bestätigt wird. Die Verordnungsbestimmung ist folglich anzupassen.

§ 56^{bis}

Gegen die Veranlagungsverfügung können auch die beteiligten Gemeinden Einsprache erheben (§ 149 Abs. 1 StG). Nach 149 Abs. 2 StG ist die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen. In Absprache mit den Gemeindevertretern soll zur Berechnung der Einsprachefrist der Gemeinden ab 1. Januar 2020 die Datenerlieferung beziehungsweise die Zustellung einer Excel-Liste mit den entsprechenden Daten gelten. Die Vollzugsverordnung sieht noch keine präzisierende Bestimmung zu § 149 StG vor. Aus gesetzssystematischen Gründen ist deshalb angezeigt, einen neuen § 56^{bis} VV StG zu schaffen.

2.2 Verordnung über das Abrechnungsverfahren beim Einheitsbezug von Staats- und Gemeindesteuern vom 3. September 1996; BGS 614.14

§ 3

Steuern auf ausserordentlichen Einkünften gemäss §§ 47, 81 und 276^{bis} StG und Grundstückgewinnsteuern gemäss §§ 48 ff. StG unterliegen dem Einheitsbezug, d.h. diese werden vom Steueramt des Kantons Solothurn einheitlich bezogen und regelmässig mit den Einwohner- und Kirchgemeinden abgerechnet. Nach der heute geltenden Regelung bezieht der Kanton von den Gemeinden eine Bezugsprovision von 1% der veranlagten Steueranteile. Sie beträgt im Einzelfall mindestens 10 Franken und höchstens 400 Franken. Mit NEST kann jedoch nur eine Umsatzprovision auf dem Gesamtumsatz ausgewiesen werden, hingegen ist weder eine detaillierte Auflistung der Provisionen noch die Handhabe von Minimal- bzw. Maximalbeträgen möglich. Dies ist zufolge Einkaufs einer Standardsoftware hinzunehmen, bedingt aber, dass die diesbezügliche Verordnung entsprechend angepasst wird.

2.3 Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer vom 27. September 1994; BGS 614.159.03

§ 15 Abs. 2

Gemäss Art. 13 Abs. 2 der Quellensteuerverordnung (QStV; SR 642.118.2) kann die zuständige Steuerbehörde die Bezugsprovision kürzen oder streichen, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) die Verfahrenspflichten verletzt. Die Kantone legen gemäss Art. 13 Abs. 3 QStV den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Der Kanton Solothurn hat in § 15 Abs. 2 StVO Nr. 3 geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Bezugsprovision entfällt. Mit NEST ist es nicht mehr wie bis anhin möglich, dass bei der Quellensteuer die Bezugsprovision vom SSL entfällt, wenn dieser betrieben werden musste. Die gesetzlichen Grundlagen sind deshalb dahingehend anzupassen, dass die Bezugsprovision bei einer Betreibung des SSL nicht entfällt.

§ 17 Abs. 6

Die Einwohner- und Kirchgemeinden erhalten quartalsweise ihre Anteile an den eingegangenen Quellensteuern überwiesen. Künftig werden aber unter NEST keine Unterzahlungen mehr verteilt. Konkret werden bereits getätigte Teilzahlungen mit noch offenem Saldo erst per Ende desjenigen Quartals an die Körperschaften verteilt, in welchem infolge weiterer Zahlungen oder Abschreibungen kein Ausstand in der entsprechenden Steuerart/Steuerperiode mehr besteht. Im Weiteren ist die bisherige, jährliche Auswertung mit Lohnsumme, Quellensteuer-Bruttobetrag, Provisionen und Quellensteuer-Nettobetrag, welche jeweils per 30. Juni für die Periode vom Juli des Vorjahres bis Juni des aktuellen Jahres den Gemeinden zugestellt wurde, unter NEST nicht mehr möglich. Neu werden die meisten dieser Angaben den Gemeinden zusammen mit den Quartalsabrechnungen zugestellt. Die bis anhin in § 17 Abs. 6 StVO Nr. 3 vorgesehene Abrechnung ist somit obsolet geworden.

2.4 Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte; BGS 614.159.07

§ 9^{bis}

Durch die vom Kantonsrat am 28. Juni 2016 beschlossene Gesetzesänderung im Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) ist ab 1. Januar 2018 das Amt für Soziale Sicherheit zuständig für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen an einkommensschwache Familien (FamEL) und nicht mehr die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO). Diese neue Zuständigkeit ist in § 9^{bis} Abs. 1 lit. b StVO Nr. 7, welche das elektronische Abrufverfahren regelt, zu ergänzen. Demgegenüber bleibt die Zuständigkeit der AKSO zur Ausrichtung und Rückerstattung der «normalen» Ergänzungsleistungen bestehen, weshalb § 9^{bis} Abs. 1 lit. c Ziff. 3 StVO Nr. 7 keiner Anpassung bedarf.

2.5 Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994; BGS 614.159.10

§ 2^{ter}

Hat ein Steuerpflichtiger gegenüber dem Steueramt ein steuerrechtliches „Guthaben“, so stellt dieses eine rechtlich eigenständige Forderung dar und ist insofern von der ursprünglichen Steuerschuld zu unterscheiden. Ein „Guthaben“ entsteht etwa, weil der Steuerpflichtige zu viel einbezahlt hat oder weil der steuerbegründende Tatbestand nachträglich weggefallen ist. Eine Rückzahlung kann nur erfolgen, wenn die Steuer bereits abgeliefert wurde und sich das Geld beim Steueramt befindet. Der Anspruch auf Rückerstattung kann auch in der Form der Verrechnung befriedigt werden. Das Kantonale Steueramt verrechnet bereits heute Steuerguthaben mit

fälligen Steuerforderungen, wobei mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Grundlage die privatrechtliche Verrechnung nach Art. 120 ff. OR¹ gilt. Einzig im Bereich der Rückerstattung der Verrechnungssteuer besteht mit § 9 der Vollzugsverordnung des Kantons Solothurn zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VV VStG; BGS 613.41) bereits eine ausdrückliche Regelung. Die Aufnahme der Verrechnungsmöglichkeit in die StVO Nr. 10 führt somit zu keinen materiellen Neuerungen, schafft aber Klarheit und Rechtssicherheit.

§§ 3 und 4

Die direkten Staatssteuern von juristischen Personen verfallen sieben Monate nach Beginn der Steuerperiode. Die aktuelle Regelung bezüglich Steuervorbezug sieht vor, dass die Vorbezugsrechnung zwei Monate vor dem Verfalltag zugestellt wird. Änderte eine juristische Person somit ihr Geschäftsjahr, führte dies mitunter dazu, dass der Vorbezug im selben Kalenderjahr mehrmals vorgenommen wurde. Unter NEST soll die direkte Staatssteuer auch bei Änderung des Geschäftsjahres nur einmal vorbezogen werden. Die Regelung für die juristischen Personen verläuft demnach analog derjenigen der natürlichen Personen. Die betroffenen Verordnungsbestimmungen sind folglich anzupassen.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
Steueramt (20)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS

Veto Nr. 435 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Januar 2020.

¹ SR 220

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)

Finanzdepartement (2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonales Steuergericht (12)

Amt für Informatik und Organisation

Staatssteuerregisterführer (109)

Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)